

GR_GERICHTE S 2009 161 vom 16. März 2010

GR Gerichte, 2010-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2009_161

FR: GR_GERICHTE S 2009 161 du 16 mars 2010

IT: GR_GERICHTE S 2009 161 del 16 marzo 2010

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

In ihrer Vernehmlassung (Beschwerdeantwort) vom 18.11.2009 liess die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde beantragen. Streitpunkt sei allein die Rentenfrage mit Wirkung ab 01.12.2005, wobei einzig der sich bis 05.10.2009 (Erlass angefochtene Verfügung) verwirklichte Sachverhalt zu berücksichtigen sei. Gemäss ABI-Gutachten vom Dez. 2008 habe die diagnostizierte Anpassungsstörung keine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Im Gegensatz zum Attest des Psychiaters Dr. ... handle es sich bei der Beurteilung im ABI-Gutachten um eine objektivierte Einschätzung der Arbeitsfähigkeit. Die Angst des Beschwerdeführers aufgrund des Tumors am rechten Arm und auf der Lunge sei dem ABI bekannt gewesen und in die Beurteilung bereits miteinbezogen worden. Eine Depression sei nirgends diagnostiziert worden. Die Schätzung des ABI und des RAD (70%-ige Arbeitsfähigkeit ganztags mit verminderter Leistungsfähigkeit seit Juni 2004) sei deshalb nicht zu beanstanden. Die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Kranführer sei keine körperliche Schwerarbeit gewesen. Ein weiterer Teilzeitabzug sei nicht gerechtfertigt, da dem Beschwerdeführer bei ganztägiger Arbeit eine 70%-ige Leistung zuzumuten sei. Die eingeschränkte Nutzung des rechten Arms sei durch den grosszügigen Abzug von 30% bereits berücksichtigt worden (Arbeitsfähigkeit von 70%). Ein potentieller Arbeitgeber müsse mit keinen zusätzlichen Einbussen rechnen, weshalb auch kein gesonderter Leidensabzug in Frage käme; zumal ein Teilzeitabzug laut höchstrichterlicher Rechtsprechung auf Vollzeittätigkeiten mit reduzierter Leistungsfähigkeit nicht anwendbar sei. Eine derartige Stellenbesetzung sei vielmehr auch für einen potentiellen Arbeitgeber vorteilhaft, weil er von einer grösseren Flexibilität bei der Einsatzplanung bei vollzeitlicher Präsenz profitieren könne. Am eruierten IV-

Grad von 34.83% (Valideneinkommen Fr. 62'114.--; Invalideneinkommen Fr. 40'481.57; kein Leidensabzug) gebe es folglich nichts zu rütteln, was den Bezug einer Rente (mind. 40% IV-Grad) ausschliesse.

E. 4

a) Die angefochtene Verfügung erweist sich damit nicht als rechtens, was zu ihrer Aufhebung und zur Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Erwägungen führt. Die Vorinstanz wird demnach verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine IV-Viertelsrente ab dem 01.12.2005 auszurichten.

b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten von Fr. 700.-- gestützt auf Art. 69 Abs. 1bis IVG vollumfänglich der Vorinstanz auferlegt. c) Die Vorinstanz hat den

Beschwerdeführer zudem aussergerichtlich angemessen zu entschädigen, was bedeutet, dass sie die laut Honorarnote vom 12.01.2010 erhobene Entschädigung von Fr. 2'853.80 gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG an den anwaltlich vertretenen und obsiegenden Beschwerdeführer zu bezahlen hat. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Vorinstanz verpflichtet, dem Beschwerdeführer ... eine Viertelsrente ab 01.12.2005 zu gewähren. 2. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zulasten der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer zudem aussergerichtlich noch mit insgesamt Fr. 2'853.80 (inkl. MWST) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.